Chinaspielzeug und CE-Kennzeichnung

Der **freie Warenverkehr** ist ein Stützpfeiler des Binnenmarktes und damit einer der wichtigsten Motoren für Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum in der EU. Mit dem Ziel, die Vertrauenswürdigkeit von Produkten und damit das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sicher zu stellen, werden in technischen EU-Produktvorschriften hohe Schutzniveaus vorgeschrieben. Dabei gibt es verschiedene Rechtsetzungstechniken. 1985 wurde der „**Neue Ansatz**“ oder „New Approach“ - ein neues, effizienteres Konzept der Richtlinienerstellung - eingeführt, bei dem sich die formulierten Produktanforderungen auf allgemein gehaltene, so genannte "**grundlegende Anforderungen**" beschränken und technische Detailfestlegungen den europäischen Normenorganisationen übertragen werden. Im Gegensatz zu vielen früheren nationalen Regelungen verfolgen die Richtlinien des Neuen Konzeptes auch das Ziel, dem Hersteller während Entwicklung, Produktion und Inverkehrbringen viel **Eigenverantwortung** für die Produktsicherheit zu übertragen. Die Einschaltung von Behörden oder gesetzlich autorisierten Prüf-, Zertifizierungs- und Genehmigungsstellen in dieser Phase wird vorgesehen, wenn ein besonders hohes potentielles Sicherheitsrisiko der Produkte dies rechtfertigt.
Die Europäische Kommission hat dazu im Februar 2007 das „**Binnenmarktpaket für Waren**“ vorgelegt und hält es für möglich, existierende Schwachstellen durch einen für alle Produktsektoren einheitlichen, transparenten und harmonisierten Rechtsrahmen zu beseitigen.

CE-Kennzeichnung

Das **Europäische Parlament** beschäftigt sich seit Juni 2007 mit den Vorschlägen der Kommission. Besonderes Augenmerk liegt hierbei auf dem **CE-Kennzeichen**.

Was bedeutet eigentlich „CE“?

Die CE-Kennzeichnung ist das **äußere Zeichen** dafür, dass die **Anforderungen**, die europäischen Richtlinien an das Produkt stellen, **erfüllt** sind und es **frei in der EU vertrieben** werden darf. Bei den Anforderungen handelt es sich häufig um Sicherheitsanforderungen, teilweise aber auch um andere, wie zum Beispiel Umweltanforderungen. Die CE-Kennzeichnung darf vom **Hersteller** angebracht werden, wenn er prüft und sichergestellt hat, dass sein Produkt den Anforderungen aller Richtlinien, die einschlägig sind, entspricht und dies auch dokumentiert. Bei gefährlichen Produkten darf der Hersteller die CE-Kennzeichnung nicht anbringen, sondern eine **unabhängige Stelle** prüft das Produkt und vergibt das CE-Zeichen. Dies sind in Deutschland die Gewerbeaufsichtsämter.

Ein wichtiger Bestandteil dieses Systems sind **Kontrollen**.
Verantwortlich für die Kontrollen sind die **Mitgliedstaaten**, in Deutschland die Länder. Sie haben dafür zu sorgen, dass Produkte den Richtlinien entsprechen und dass das CE-Zeichen berechtigt auf dem Produkt klebt. Zum einen werden **Stichproben** durch die **Marktaufsichtsbehörden** vorgenommen, zum andern kontrolliert der **Zoll** an den **Außengrenzen**. Mit dem Kommissionsvorschlag werden zum ersten Mal auf europäischer Ebene einheitliche

Anforderungen an die Marktüberwachung und an die Konformitätsbewertungsverfahren festgelegt. Nach dem Kommissionsvorschlag soll das CE-Zeichen auch erstmals rechtlich geschützt werden.
Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass das Produkt nicht sicher ist, kann die Behörde vom Hersteller verlangen oder notfalls auch selbst vornehmen, dass vor dem nicht sicherem Produkt **gewarnt** wird, es **zurückgerufen** wird, es **aus dem Markt herausgenommen** wird oder die Behörde kann auch das **Inverkehrbringen des Produkts verbieten**.
Bei der Kontrolle durch den Zoll existiert eine **europäische Verordnung (339/93**), nach welcher der Zoll die Gewerbeaufsichtsämter informieren muss, wenn der Verdacht vorliegt, dass das Produkt gefährlich ist. Wenn die Markaufsichtsbehörde die Gefährlichkeit bestätigt, darf der Zoll die Ware nicht für den Verkehr freigeben. Somit kann die Ware gar nicht erst in die EU gelangen.
Meines Erachtens müssen die Kontrollen intensiviert und verstärkt werden, da gerade in letzter Zeit deutlich wurde, dass hier enormer Handlungsbedarf besteht.

Darüber hinaus existiert **RAPEX**, ein **europäisches Schnellwarnsystem** für gefährliche Verbraucherprodukte. Stellt eine nationale Behörde fest, dass ein Produkt gefährlich ist, wird diese Information über RAPEX an andere nationale Behörden und die Europäische Kommission weitergeleitet.

Europäisches Verbraucherzeichen

Der Verbraucher selbst kann anhand des CE-Kennzeichens nicht erkennen, ob das Produkt rundherum für ihn sicher ist, da häufig nur sehr spezielle Vorschriften einzuhalten sind. Aus diesem Grund sollte ein **freiwilliges europäisches Zeichen** in Ergänzung zum CE-Zeichen eingeführt werden, das sich **allein an den Verbraucher richtet** und ihm Auskunft darüber gibt, dass das Produkt rundherum sicher ist. Die umfassende Prüfung soll von einer **unabhängigen Stelle** vorgenommen werden. Ich plädiere deshalb dafür auf lange Sicht, ein europaweites Zeichen für Verbraucher zu schaffen, das dem **deutschen GS-Zeichen entspricht**.

Spielzeug-Richtlinie

Darüber hinaus muss meiner Ansicht nach auch bei Richtlinien angesetzt werden, die spezielle Vorschriften für unterschiedliche Produktkategorien enthalten. Hier kann für einzelne Produkte entschieden werden, ob eine Kontrolle und Vergabe des CE-Zeichens durch eine Behörde erfolgen soll. Ein gutes, aktuelles Beispiel ist der Zeit die **Spielzeugrichtlinie**, die durch bleihaltiges, **chinesisches Spielzeug** Aufmerksamkeit erregt hat.
Bereits in der alten Spielzeug-Richtlinie ist **Blei** in Spielzeugen **verboten**. Es hat sich damit nicht um mangelnde Gesetzgebung gehandelt, sondern das Problem lag in der schlechten Marktaufsicht. Die **neue Richtlinie** soll nun insbesondere die **Marktaufsicht** durch die Mitgliedstaaten **verstärken** als auch die **Sicherheitsanforderungen** klären und **verschärfen**. Voraussichtlich Ende des Jahres wird sie dem Parlament vorgelegt werden.

Weiterer Gang des Verfahrens:

26.11.2007	Abstimmung des „Binnenmarktpakets für Waren“ im Binnenmarktausschuss
Januar 2008	Abstimmung des „Binnenmarktpakets für Waren“ im Plenum